

Betrieblicher Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Pflanzentechnologe / Pflanzentechnologin

Auszubildende/r	Ausbildungsbetrieb	Ausbilder
	Ausbildungszeit von – bis:	
	Ausbildungszeit von – bis:	
	Ausbildungszeit von – bis:	

Der/die Ausbildende erstellt gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pflanzentechnologen/zur Pflanzentechnologin unter Zugrundelegung des **Ausbildungsrahmenplanes** für den/die Auszubildende einen **individuellen betrieblichen Ausbildungsplan**. Der/die Ausbildende ist für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte verantwortlich

Der Ausbildungsplan soll als **Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung** dienen. Alle Qualifikationen (Fertigkeiten und Kenntnisse), die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Pflanzentechnologen/zur Pflanzentechnologin aufgeführt sind, sollen darin ausgewiesen sein und auf die konkreten Verhältnisse des Ausbildungsbetriebes bezogen sowie den Ausbildungsabschnitten zeitlich zugeordnet werden.

Die im **Ausbildungsrahmenplan sachlich gegliederten Ausbildungsinhalte** sind Mindestanforderungen im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Neben fachspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen sollen auch übergreifende Qualifikationen (z.B. Selbstständigkeit, Fähigkeit zur Problemlösung, Teamgeist, Entscheidungsfähigkeit) vermittelt werden. Die **zeitliche Gliederung** ordnet den einzelnen Ausbildungsjahren jeweils bestimmte Lerninhalte zu. Diese sind innerhalb bestimmter Zeitrahmen in der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln. Abhängig von den konkreten betrieblichen Bedingungen kann die zeitliche Gliederung angepasst werden. Es ist sicherzustellen, dass die im Ausbildungsplan vorgesehenen Inhalte bis zur Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung vermittelt werden.

Ein zentrales Prinzip der Ausbildung ist das **selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren der beruflichen Tätigkeiten**. Bei der Vermittlung aller Fertigkeiten und Kenntnisse sind immer die **Zusammenhänge mit dem gesamten betrieblichen Geschehen** zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben dazu sind auch in der zeitlichen Gliederung zur Ausbildungsverordnung formuliert.

Hinweise für die Handhabung des Ausbildungsplanes:

Fertigkeiten und Kenntnisse, die gemäß den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten erworben werden sollen, sind im betrieblichen Ausbildungsplan jeweils durch Schattierung entsprechend gekennzeichnet.

Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung sind die jeweiligen schattierten Felder mit einem Schrägstrich (/) zu versehen, wenn die jeweiligen Fertigkeiten und Kenntnisse im Betrieb vermittelt werden können.

Die Schrägstriche sind zu einem Kreuz (X) zu vervollständigen, wenn der Auszubildende die betreffenden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Beispiel:

Kann die Vermittlung nicht im geplanten Ausbildungsjahr erfolgen, muss der Lerninhalt im folgenden Ausbildungsjahr berücksichtigt werden.

Von der zeitlichen Gliederung kann abgewichen werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

In der Spalte „Anmerkungen“ können die konkreten betrieblichen Ausbildungsinhalte, Angaben zum Vermittlungsort, zeitliche/betriebliche/personelle Besonderheiten oder andere Anmerkungen zu den einzelnen Lernzielen eingetragen werden.

Zusätzlich vorgesehene, über die Mindestanforderungen der Verordnung hinausgehende Ausbildungsinhalte können in den jeweiligen Leerzeilen vermerkt bzw. geplant werden.

Der Ausbildungsplan ist in einfacher Ausfertigung zu erstellen und im Berichtsheft des/der Auszubildenden einzuordnen.

Der Ausbildungsplan ist zur Zwischen- und Abschlussprüfung mitzubringen.

Bei verkürzter Ausbildungsdauer sind alle Ausbildungsinhalte in der vertraglichen Ausbildungszeit zu vermitteln. Bei zweijährigen Ausbildungsverträgen sind in der betrieblichen Ausbildung alle Inhalte des ersten und zweiten Ausbildungsjahres, die bis zur Zwischenprüfung vorgesehen sind, im ersten Ausbildungsjahr zu vermitteln.

Einsatzgebiete:

Die nachfolgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in folgenden Einsatzgebieten vermittelt (zutreffendes bitte ankreuzen). Mindestens 2 Einsatzgebiete sind zu benennen:

- ☐ Feldversuchswesen
- ☐ Gewächshaus
- ☐ Kulturlabor
- ☐ Pflanzenschutzversuchswesen
- ☐ Saatgutwesen
- ☐ Untersuchungslabor
- ☐ Zuchtgarten

Eine ausschließliche Kombination der beiden Einsatzgebiete Saatgutwesen und Untersuchungslabor sind nicht möglich.

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen:

- zu Beginn des Ausbildungsjahres

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3.Ausbildungsjahr
Datum			
Auszubildender (Unterschrift)			
Ausbildender/Ausbilder (Unterschrift)			

Lfd Nr.	Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeit- richt- wert im AJ Wochen	Ausbildungsjahr				Anmerkungen (Inhalte, Lernort/e, sonstiges)
			1.	2.	3.		
Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten							
1.	Kulturpflanzen zu Versuchs- und Vermehrungszwecken anbauen, pflegen und ernten (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 1)						
	a) Kultursubstrate beurteilen, auswählen	30					
	b) Versuchs- und Vermehrungsmaterial vorbereiten und einsetzen						
	c) Pflanzenmaterial ausbringen, pflegen und ernten						
	d) Wachstumsfaktoren von Pflanzen nach Versuchs- und Vermehrungszielen beeinflussen	10					
	e) Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anwenden						
2.	Versuche und Untersuchungsreihen planen, durchführen und dokumentieren (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 2)						
	a) Kultursubstrate beurteilen, auswählen Merkmalsausprägung von Pflanzenmaterial erheben und bonitieren	10					
	b) Berechnungen zur Vorbereitung und Umsetzung von Versuchen und Untersuchungsreihen durchführen						
	c) Versuchs- und Untersuchungsdaten erfassen und dokumentieren						

	d) Vorgaben und Pläne bei Versuchen und Untersuchungsreihen umsetzen, insbesondere in Bezug auf statistische Auswertungen	15					
	e) Versuche und Untersuchungsdaten planen und durchführen						
	f) Versuche und Untersuchungsreihen dokumentieren und Daten aufbereiten						
	g) Pflanzenmaterial nach Vorgaben selektieren						
3.	Züchtungs- und Vermehrungsverfahren anwenden (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 3)						
	a) verfahrensspezifische Methoden zur Vermeidung von Kontaminationen anwenden	10					
	b) sortenfähiges Material prüfen Untersuchungsreihen durchführen						
	c) Verfahren zur Sortenentwicklung anwenden, dabei geeignete Züchtungs- und Vermehrungsverfahren durchführen	10					
	d) Vorgaben des Sortenrechtes umsetzen						
	e) Bedeutung von genetischer Vielfalt und Genbanken für die Züchtung darstellen						

4.	Maschinen und Geräte einsetzen, pflegen und warten; Arbeitsstoffe einsetzen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 4)						
	a) Maschinen, Geräte und technische Anlagen bedienen sowie Schutzmaßnahmen beachten	10					
	b) Arbeits- und Betriebsstoffe sowie Chemikalien annehmen, kennzeichnen, lagern, transportieren und einsetzen vorbereiten und einsetzen						
	c) Maschinen, Geräte und technische Anlagen reinigen, pflegen und prüfen sowie Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen	10					
	d) Wartung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen veranlassen						
5.	Probenahme und –analyse durchführen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 5)						
	a) Probenahme unter Berücksichtigung von versuchs- und analysespezifischen Vorgaben durchführen	8					
	b) Methoden der Probenkonservierung und –lagerung anwenden						
	c) Proben zur Untersuchung vorbereiten						
	d) Analyseverfahren anwenden	10					

6.	Vorbereitung von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team, Organisation (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 6)					
a) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen, Arbeitsschritte planen, festlegen und dokumentieren	4					
b) Arbeitsschritte innerbetrieblich abstimmen						
c) Arbeitsabläufe eigenständig und im Team planen und umsetzen	9					
d) Arbeitsergebnisse dokumentieren, kontrollieren und bewerten						
e) Konflikte im Team lösen						
7.	Qualitätssicherungssysteme anwenden (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 7)					
a) Ziele, Aufgaben und Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen erläutern	2					
b) betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden, insbesondere Qualität sichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen	8					
c) Qualitätsstandards						

8.	Informations- und Kommunikationstechniken anwenden (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 8)					
a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen, insbesondere arbeitsplatzspezifische Software anwenden c) Daten erfassen, Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten	4					
d) Daten sichern und pflegen e) Sachverhalte darstellen und Gespräche situationsgerecht führen f) berufsspezifische Fachbegriffe anwenden.	6					

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 2 Abschn. B Nr. 1)		
	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2.	Berufs-, Arbeits- und Sozialrecht (§ 3 Abs. 2 Abschn. B Nr. 2)		
	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschn. B Nr. 3)		
	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maß b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4.	Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschn. B Nr. 4)		
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5.	Naturschutz und ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit (§ 3 Abs. 2 Abschn. B Nr. 5)		
	a) Einflüsse und Auswirkungen von Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	